

RS OGH 1954/6/9 2Ob137/54, 2Ob529/76

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.06.1954

Norm

AußStrG §11 Abs1 A

AußStrG §77 Z1

Krnt HöfeG §8

Rechtssatz

Formell rechtskräftig ist eine Verfügung nur dann, wenn alle Beteiligten, denen sie zuzustellen war, die Rechtsmittelfrist unausgenützt gelassen haben. Das bei Erbteilung zu berücksichtigende Aufgriffsrecht des Anerben steht zu den Interessen der übrigen gesetzlichen Erben im Gegensatz. Diese Interessen erfordern die Bestellung von Kollisionskuratorien. Wenn trotzdem ein gemeinsamer Kurator für mehrere Erben bestellt wurde, konnte er die Minderjährigen weder durch Erklärungen dem Gericht gegenüber noch durch rechtsgeschäftliche Erklärungen verbinden. Sein Rechtsmittel - und Zustellungsverzicht ist daher bedeutungslos.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 137/54
Entscheidungstext OGH 09.06.1954 2 Ob 137/54
- 2 Ob 529/76

Entscheidungstext OGH 01.07.1976 2 Ob 529/76

nur: Formell rechtskräftig ist eine Verfügung nur dann, wenn alle Beteiligten, denen sie zuzustellen war, die Rechtsmittelfrist unausgenützt gelassen haben. (T1) Beisatz: Zustellung an die nach der Aktenlage Beteiligten. (T2)
= RZ 1977/29,58

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0007017

Dokumentnummer

JJR_19540609_OGH0002_0020OB00137_5400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at